



VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN

GOLDHOFER UNTERNEHMENSGRUPPE

Stand Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1.1 Ziel der allgemeinen Verpackungsvorschrift	4
1.2 Geltungsbereich.....	4
1.3 Allgemeine Anforderungen an die Lieferung	4
1.4 Mengenerfüllung	5
2 Anliefervorschrift	5
2.1 Anlieferung	5
2.2 Annahme unter Vorbehalt	6
2.3 Annahmeverweigerung	6
3 Begriffserklärungen.....	7
3.1 Legende	7
3.2 Funktionen der Verpackung.....	9
4 Auslegung der Verpackung.....	9
4.1 Festlegung der Verpackung	9
4.2 Allgemeine Anforderungen an das Verpackungsmaterial	9
4.3 Spezielle Anforderungen der Goldhofer Gruppe	10
4.4.1 Serialisierungsbeschilderung	10
4.4.2 Chargenkennzeichnung.....	10
4.5 Gefahrgut.....	10
4.6 Gewichtsbeschränkungen.....	13
4.7 Höhenbeschränkungen	13
4.8 Zugelassene Ladungsträger	14
4.9 Verpackungsmaterialien.....	16
Ausnahme Pakete	16
5 Begleitdokumente	17
6 Handling und Sicherheit.....	18
6.1 Ladungssicherung	18
6.2 Symbole für Handhabungshinweise.....	20
6.3 Leergutkonto	20
6.4 Kennzeichnungen an der Ladeinheit.....	21
6.5 Positionierung von Packgut und Packstück.....	21

6.6 Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten	22
6.7 Sortenreine Paletten	23
6.8 Mischpaletten	23
7 Anforderung zur Verringerung von Verpackungsabfällen	24

1 Allgemeines

1.1 Ziel der allgemeinen Verpackungsvorschrift

Durch diese Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und deren Verantwortlichkeiten näherbringen. Um eine reibungslose logistische Abwicklung zwischen Lieferanten und der Goldhofer Gruppe sicherzustellen, ist die Einhaltung logistischer, administrativer und auch organisatorischer Vorgaben notwendig. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, spielt hierbei die Auswahl der geeigneten Verpackungen für angeliefertes Material eine signifikante Rolle. Einheitliche Standards, die in dieser Verpackungsvorschrift erläutert werden, sollen einen störungsfreien Materialfluss zwischen den externen Lieferanten und der Goldhofer Gruppe gewährleisten. Somit entsteht ein beiderseitiger wirtschaftlicher, ergonomischer und qualitativer Vorteil. Die Goldhofer Gruppe steht für einen nachhaltigen und umweltbewussten Umgang mit Ressourcen und unterhält deshalb ein Managementsystem nach ISO 14001 Umwelt und ISO 50001 Energie. Ergänzend sind aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen die Vorgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) für die Goldhofer Gruppe bindend.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferungen an die Goldhofer Gruppe, außer es bestehen durch die Goldhofer Gruppe genehmigte abweichende Vereinbarungen. Um einen beiderseitigen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten sind diese Vorgaben zwingend einzuhalten.

Durch eine Nichteinhaltung der Verpackungsvorschrift entstehen gegebenenfalls Mehraufwendungen durch Handlings- und Umpackarbeiten sowie Wertstoffentsorgung für die Goldhofer Gruppe, die dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden können.

1.3 Allgemeine Anforderungen an die Lieferung

Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, sowohl intern als auch extern sicherzustellen, dass alle gelieferten Teile ordnungsgemäß und adäquat konserviert, geschützt und verpackt sind, so dass diese ihren Zielort bei der Goldhofer Gruppe sicher erreichen.

Neben den Vorschriften dieser Verpackungsvorschrift hat der Lieferant nationale und internationale Gesetze zu berücksichtigen.

Allgemeine Anforderungen an die Lieferung:

- Einhaltung des von der Goldhofer Gruppe vorgegebenen Liefertermins
- Teile müssen den geforderten Qualitätsstandards der Goldhofer Gruppe entsprechen
- Beachtung einer einfachen, schnellen und sicheren Entladung
- Günstige Teileentnahme / optimales Handling
- Bildung rationeller Ladeeinheiten

- Eindeutige Identifikation durch standardisierte und normierte Kennzeichnung
- Ausreichende Transport- und Ladungssicherung
- Stapelfähigkeit der Ladungsträger
- Höchster Raumausnutzungsgrad (sowohl Ladungsträgerinhalt als auch Ladefläche auf dem Transportfahrzeug)
- Stabilität bezüglich Beschaffenheit, Form und Volumen
- Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung bei Lieferung und Verpackung
- Anlieferung in ausschließlich sauberer Verpackung
- Einhaltung der vorgegebenen Standardabmessungen für Ladungsträger inklusive Packstücke
- Gewährleistung von ggf. notwendigem Korrosionsschutz
- Gewährleistung von ggf. notwendigem Schutz für ESD (Electrostatic discharge)

1.4 Mengenerfüllung

Die Mengenerfüllung bezieht sich sowohl auf die Gesamtmenge der Bestellung (Beschaffungslosgröße), wie auch auf die Füllmenge der einzelnen Ladungsträger und Packstücke. Über- und Unterlieferungen sind prinzipiell nicht erwünscht. Gegebenenfalls abweichende vereinbarte Über- oder Unterlieferungstoleranzen sind einzuhalten.

2 Anliefervorschrift

2.1 Anlieferung

Bei Anlieferungen der Ware durch den Lieferanten bei der Goldhofer Gruppe ist grundsätzlich eine eindeutige und deutlich erkennbare Anbringung der Anlieferadresse / Abladestelle auf allen Frachtbriefen notwendig.

Für Anlieferungen an die Goldhofer AG Memmingen, sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Anliefer-Adresse:
Goldhofer AG
Wareneingang
Goldhoferstraße 2a
87700 Memmingen / Deutschland
- Annahmezeiten:

Mo – Do	07:00 – 09:00 Uhr
	09:15 – 12:15 Uhr
	13:00 – 15:30 Uhr
Fr	07:00 – 09:00 Uhr
	09:15 – 12:15 Uhr
- Art der Entladung: Heckentladung (bevorzugt), Seitenentladung

2.2 Annahme unter Vorbehalt

Die Goldhofer Gruppe nimmt Waren nur unter Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung von Qualität und Quantität an. Bei der Warenannahme werden nur die Unversehrtheit der Versandverpackung, wie auch die Anzahl der Packstücke und Ladeeinheiten quittiert. Falls hierbei offensichtliche Mängel erkannt werden, werden diese im Frachtbrief, bzw. dem Lieferschein vermerkt.

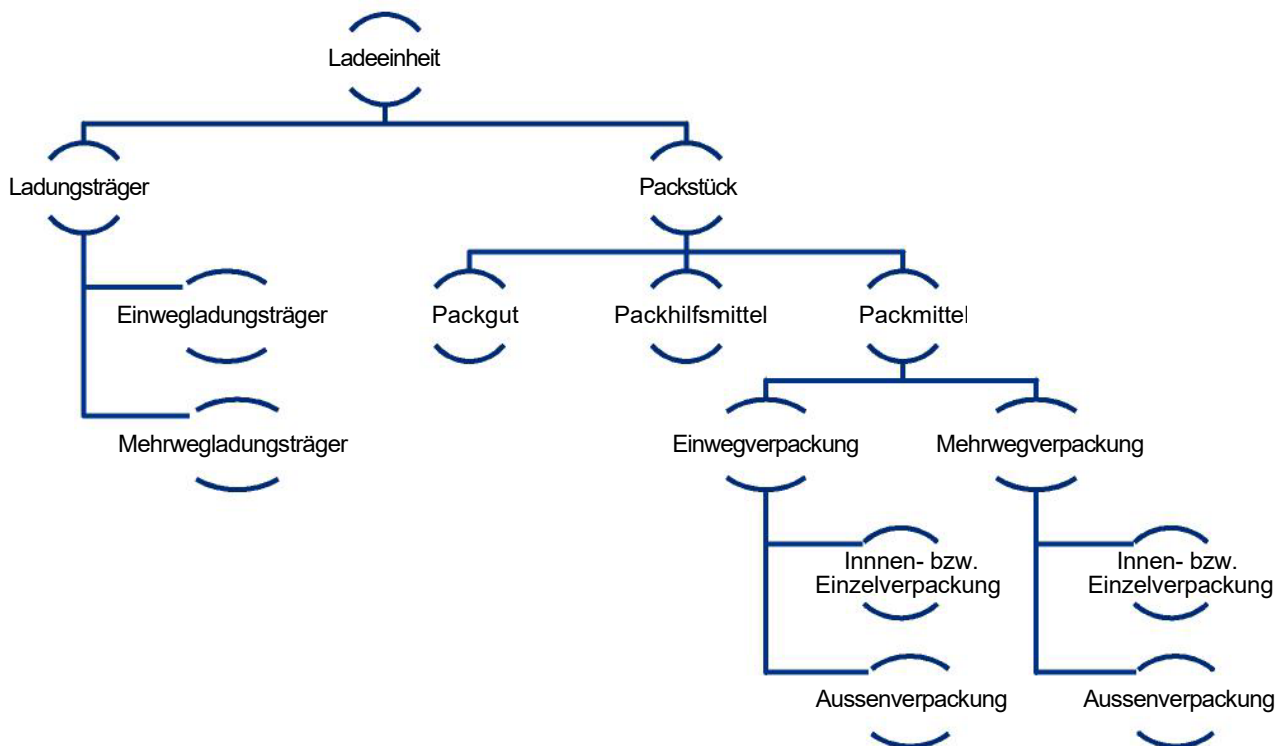
2.3 Annahmeverweigerung

Die Goldhofer Gruppe behält sich in folgenden Fällen das Recht vor die Annahme der Ware zu verweigern:

- Transportbeschädigung und Mängel
- Falschlieferung
- Anlieferung außerhalb der Warenannahmezeiten
- Mängel der Frachtdokumente (fehlende, falsche oder unvollständige Frachtdokumente)
- Beschädigung von Ladeträgern
- Unvollständigkeit der Lieferung
- Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift

3 Begriffserklärungen

3.1 Legende



Packgut

=verpackte Ware

Packmittel

=Erzeugnisse, die zur Verpackung von anderen Gütern dienen

Packhilfsmittel

=Alle Produkte, die bei der Verpackung zusätzlich zu einem Packmittel zum Einsatz kommen. (dient dem Verschließen und Fixieren einer Sendung)

Packstück

Packgut + Packmittel + Packhilfsmittel = Packstück

Verpackung

=Umhüllung eines Packgutes zum Zweck des Schutzes, der Lagerung und des Transports.

Innen- bzw. Einzelverpackung

=Durch Fixieren, Stabilisieren und Polstern schützt die Innenverpackung das in der Verpackung befindliche Produkt vor Schäden bei Transport und Lagerung.

Aussenverpackung

=Fasst mehrere Innenverpackungen zu einer Einheit zusammen

Einwegverpackung

=Verpackung zur einmaligen Nutzung mit anschließender Entsorgung

Mehrwegverpackung

=Verpackung zur mehrmaligen Nutzung

Ladungsträger

=Hilfsmittel zum Transport, Umschlag oder/und zum Schutz von Ladegut

Ladeeinheit

=Güteraufnehmende Packung (z.B. Palette) + enthaltene Güter

Funktionen der Verpackung

Schutz

Lagerung

Transport

Information

3.2 Funktionen der Verpackung

Schutz:

Schutz vor quantitativen und qualitativen Veränderungen, der Umwelt und der am Prozess beteiligten Personen.

Lagerung:

Raumsparendes und sicheres Lagern ermöglichen, z.B. durch Stapelbarkeit von Ladungsträgern.

Transport:

Die Verpackung sollte so beschaffen sein, dass das Bilden von Transporteinheiten möglich ist und die Transportfahrzeuge optimal ausgelastet werden können. Ebenfalls muss auf die Sicherung der Ladung geachtet werden.

Information:

Die Information der Verpackung umfasst Identifikationshilfen der verpackten Güter, als auch ggf. notwendige Vorsichtsmaßnahmen und Gebrauchsanweisungen zur richtigen Handhabung des Packstücks.

4 Auslegung der Verpackung

4.1 Festlegung der Verpackung

Die Verpackung des Lieferanten ist für den Wareneingangsprozess der Goldhofer Gruppe von hoher Bedeutung. Ein sicherer, wirtschaftlicher und umweltverträglicher Wareneingangsprozess wird durch die Verpackung des Lieferanten maßgeblich beeinflusst. Deshalb legt die Goldhofer Gruppe in dieser Verpackungsvorschrift fest, welche Kriterien durch den Lieferanten bei einer Anlieferung zur Goldhofer Gruppe eingehalten werden müssen. Neben den allgemein hier formulierten Vorschriften können mit Absprache der Goldhofer Gruppe abweichende Regelungen vereinbart werden. Die Goldhofer Gruppe behält sich das Recht vor die Verpackungsvorschrift jederzeit den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

4.2 Allgemeine Anforderungen an das Verpackungsmaterial

Neben den zuvor im Abschnitt „Allgemeine Anforderungen an die Lieferung“ genannten Anforderungen an die Lieferung, gilt es zudem Anforderungen an das Verpackungsmaterial einzuhalten:

- Einfache Nutzung und sichere Handhabung
- Eindeutige Kennzeichnung des Wareninhaltes
- Schutz der Gesundheit der am Prozess beteiligten Personen
- Einhaltung der Ladungssicherung
- Stapelbarkeit der Ladungsträger
- Sauberkeit der Verpackung

- Stabilität der Verpackung
- Vermeidung von unnötiger Verpackung
- Schutz für beschichtete Teile (z.B. durch Papierpolsterung)
- Verwendung von Zwischenlagen aus Pappe auf Paletten
- Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien

4.3 Spezielle Anforderungen der Goldhofer Gruppe

Durch die technische Ausstattung der Goldhofer Gruppe ist eine Lieferung nur auf Europaletten erlaubt. Lieferungen auf Einwegpaletten oder in Gitterboxen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem strategischen Einkauf der Goldhofer Gruppe möglich.

4.4.1 Serialisierungsbeschilderung

Seriennummernpflichtige Teile müssen mit einer entsprechenden Beschilderung (Typenschild) je Artikel bei der Goldhofer Gruppe angeliefert werden, um einen reibungslosen Wareneingangsprozess bei der Goldhofer Gruppe zu gewährleisten. Idealerweise sollte diese Seriennummer auch in Form eines QR-Codes vorliegen. Die Seriennummer muss so auf dem Artikel positioniert werden, dass für unsere Mitarbeiter im Wareneingang das Ablesen der Seriennummer, bzw. das Abscannen des Codes ohne etwaige weitere Handlingsprozesse (wie z.B. Entpacken oder Herausheben) vorgenommen werden kann.

4.4.2 Chargenkennzeichnung

Teile, welche für eine Chargenrückverfolgbarkeit relevant sind, müssen vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet bei der Goldhofer Gruppe angeliefert werden, um einen reibungslosen Wareneingangsprozess bei der Goldhofer Gruppe zu gewährleisten. Idealerweise sollte diese Chargennummer auch in Form eines Barcodes vorliegen. Die Chargennummer muss so auf dem/den Artikel(n) positioniert werden, dass für unsere Mitarbeiter im Wareneingang bzw. der Produktion das Ablesen der Chargennummer, bzw. das Abscannen des Codes ohne etwaige weitere Handlingsprozesse (wie z.B. Entpacken oder Herausheben) vorgenommen werden kann.

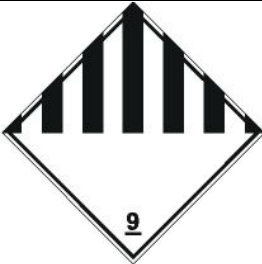
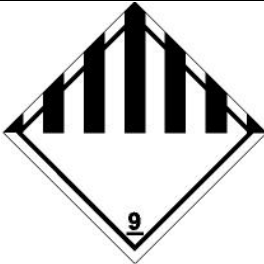
4.5 Gefahrgut

Gefahrgüter sind Stoffe, die beim Transport im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Schiene, Wasser, Luftverkehr) eine konkrete Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Wenn Gefahrstoffe geliefert werden, müssen die internationalen (z.B. ADR, IATA DGR, ADN) und nationalen (z.B. GGBefG) Vorgaben bezüglich Beschriftung und Transport von Gefahrstoffen unbedingt befolgt werden. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter müssen vor der Lieferung von gefährlichen Stoffen an die Goldhofer Gruppe übermittelt werden.

Der Frachtführer muss über die Qualifikation zur Gefahrgutbeförderung (ADR-Bescheinigung) verfügen. Ebenso muss das Fahrzeug für die Beförderung von Gefahrgut über eine spezielle ADR-Zulassung verfügen.

Die Ladungsträger müssen mit den international gültigen Gefahrstoffsymbolen versehen sein.

			
Umweltgefährdende Stoffe	Umweltgefährdende Stoffe	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
			
Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
			
Giftige Gase	Entzündbare flüssige Stoffe	Entzündbare flüssige Stoffe	Entzündbare flüssige Stoffe
			
Ätzende Stoffe	Ätzende Stoffe	Entzündbare Gase	Entzündbare Gase

			
Organische Peroxide	Organische Peroxide	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe
			
Selbstentzündliche Stoffe	Selbstentzündliche Stoffe		

4.6 Gewichtsbeschränkungen

Grundsätzlich gilt bei der Goldhofer Gruppe eine Gewichtsbeschränkung von 1000 Kilogramm je Europalette. Überschreitungen dieser Beschränkung müssen vorab mit der Goldhofer Gruppe abgestimmt werden. Bei Einwegpaletten kann diese Beschränkung nach vorheriger Absprache mit dem strategischen Einkauf der Goldhofer Gruppe abweichen.

4.7 Höhenbeschränkungen

Eine Maximalhöhe von 2000 mm für eine Ladeeinheit darf nicht überschritten werden. Eventuelle notwendige Abweichungen müssen mit dem strategischen Einkauf der Goldhofer Gruppe abgestimmt werden.

4.8 Zugelassene Ladungsträger

Um einen optimalen Anliefer-, Vereinnahmungs- und Einlagerprozess bei der Goldhofer Gruppe zu gewährleisten ist es zwingend notwendig, dass der Lieferant sämtliche Waren, welche nicht als Pakete versendet werden, auf Europaletten anliefert. Ausnahmen hierzu (z.B. aufgrund der Artikeldimensionen) sind nur nach Absprache/Vereinbarung mit dem strategischen Einkauf der Goldhofer Gruppe gestattet.

Aufsteck- oder Aufsetzrahmen aus Vollholz dürfen jederzeit für die Paletten verwendet werden.

Pro Palette dürfen bis zu vier Aufsetzrahmen eingesetzt werden.



Europalette (EPAL1)

Länge: 800 mm

Breite: 1.200 mm

Höhe: 144 mm

Gewicht: ca. 25 kg

Kennzeichnungen laut EPAL Standard



Gitterbox

Gitterboxen dürfen ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem strategischen Einkauf der Goldhofer Gruppe verwendet werden.



Einwegpalette

Einwegpaletten dürfen ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem strategischen Einkauf der Goldhofer Gruppe verwendet werden.

Einwegpaletten müssen aus Vollholz bestehen.

Einwegpaletten dürfen ausserdem nur dann eingesetzt werden, wenn das Packgut die Maße einer Europalette in Länge und Breite signifikant überschreitet.



4.9 Verpackungsmaterialien

Die Goldhofer Gruppe legt großen Wert auf eine Einhaltung der zugelassenen Verpackungsmaterialien, um eine wirtschaftliche und sichere Handhabung für die am Prozess beteiligten Personen zu ermöglichen. Des Weiteren sind auch Energie- und Umweltaspekte für die Goldhofer Gruppe von elementarer Bedeutung und von den Lieferanten entsprechend zu berücksichtigen.

Material	Zulässige Materialien	Unzulässige Materialien
Verbundstoffe	Keine	Verbundstoffe sind nicht zugelassen
Kunststoffe	Polyethylene (PE) Polypropylene (PP) Polyethylenterephthalate (PET)	Styropor PVC
Umreifungsbänder	Vorzugsweise Umreifungsbänder aus Kunststoffen	Metallbänder
Füllmaterialien	Vorzugsweise Papier und Wellpappe	Chips aus jeglichen Stoffen Schaumstoffe
Holz	Vorzugsweise nach IPPC Standard	Holzwolle Pressspanplatten/-paletten (Inka Paletten) Imprägniertes, lackiertes und beschichtetes Holz Holz aus Pressspan

Bei allen Verpackungsmaterialien ist darauf zu achten so wenig Ressourcen wie möglich zu verbrauchen und möglichst umweltverträglich zu verpacken. Grundsätzlich sind Mehrwegverpackungen Einwegverpackungen vorzuziehen.

Ausnahme Pakete

Bei Paketen ist neben einer rüttelfesten Verpackung darauf zu achten, dass ein Packstück maximal 20 Kilogramm wiegen darf, damit ein ergonomischer Arbeitsvorgang von allen am Prozess beteiligten Personen sichergestellt werden kann. Pakete mit einem Gewicht über 20 Kilogramm müssen auf einer Europalette angeliefert werden. Ebenso sind bei Paketen Klammern und andere Metallverschlüsse nicht gestattet, um Verletzungen beim Auspacken und beim Handling der Pakete vorzubeugen. Pakete sollten deshalb nur mit Klebeband verschlossen werden.

sen werden. Um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Druck- und Druckstoßkräften zu gewährleisten, muss eine entsprechend dimensionierte Kartontage zur Verpackung verwendet werden.

5 Begleitdokumente

Der Lieferant hat die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Dokumente.

5.1 Funktionen des Frachtbriefs

Informationsträgerfunktion: Information über die Beschaffenheit und Menge des Frachtgutes

Beweisfunktion: Beweis, dass der Frachtführer das Gut und die Verpackung bei Übernahme auf einen guten Zustand geprüft hat und ob die Anzahl der Frachtstücke mit den Angaben des Frachtbriefes übereinstimmen

Quittungsfunktion: dient als Quittung beim Übernahmeprozess

Der Frachtbrief muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Absender
- Empfänger
- Frachtführer
- Beigefügte Dokumente
- Auslieferungsort des Gutes
- Ort und Tag der Übernahme des Gutes
- Gesamtgewicht
- Anzahl der Packstücke
- Menge und Art der verwendeten Lademittel
- Kfz-Kennzeichen

5.2 Funktionen des Lieferscheins

- Beleg, dass eine Wareneinstellung ordnungsgemäß erfolgt ist
- Information über Art und Umfang der bestellten Ware
- Kontrollinstrument der bestellten Leistung

Der Lieferschein muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Lieferant mit Anschrift und Kontaktperson
- Warenempfänger
- Lieferanschrift
- Lieferdatum
- Auftragsnummer/Auftragsname
- Bestellnummer des Warenempfängers
- Artikelnummer des Warenempfängers
- Gesamtstückzahl je Artikel
- Chargen- und Seriennummern dieser Lieferung
- Stückzahl je Ladungsträger
- Anzahl der Ladungsträger
- Anzahl der Packstücke
- KBA-Genehmigungsnummer (falls vorhanden)

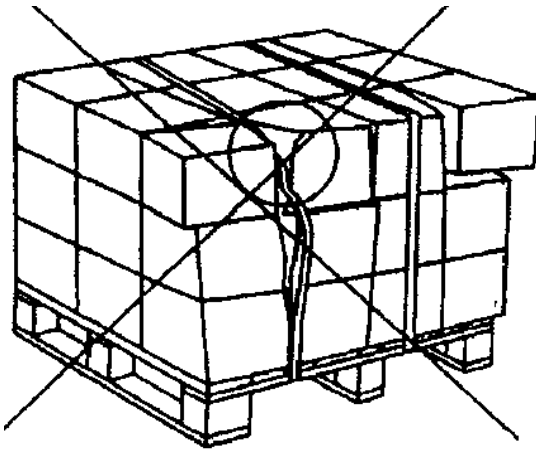
6 Handling und Sicherheit

6.1 Ladungssicherung

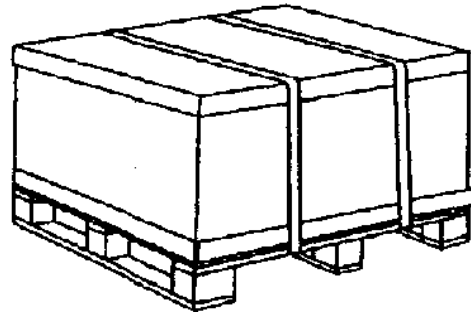
Im gegenseitigen Interesse ist auf eine gesetzeskonforme Ladungssicherung zu achten, um Schäden an Personen und Waren zu verhindern. Deshalb sind die Lieferanten der Goldhofer Gruppe verpflichtet geeignete Maßnahmen für eine einwandfreie Beförderung von Gütern zuverlässig anzuwenden.

Beispiele:

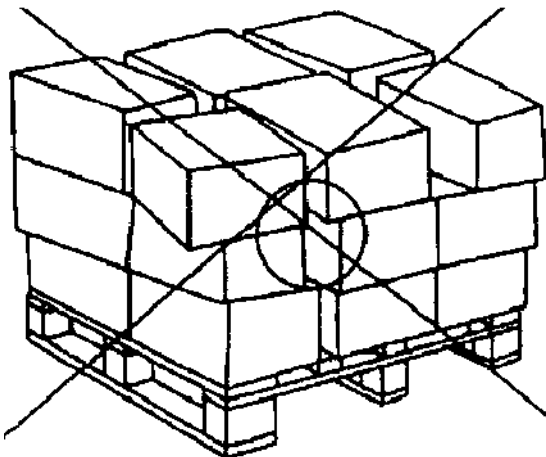
- Ladungssicherung durch Form- oder Kraftschluss
- Verwendung von Gurten und Antirutschbalken zur Ladungsflächensicherung
- Verwendung von Schrumpfhäuben oder Stretchfolie
- Verwendung von Spannbändern (vorzugsweise aus Kunststoff) und Kantenschutzwinkeln (vorzugsweise aus Kartonage) zur Ladungsträgerumreifung
- Verwendung von Holzrahmen aus Vollholz



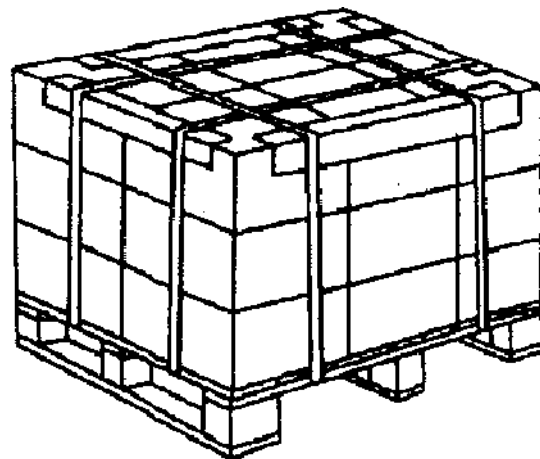
falsch



richtig



falsch



richtig

Bei der Ladungssicherung muss stets darauf geachtet werden, diese so umweltverträglich wie möglich zu gestalten.

6.2 Symbole für Handhabungshinweise

Hinweise zur Handhabung für Packstücke sind sichtbar an der äußerlichen Verpackung anzubringen. Diese Handhabungshinweise sollen einen sicheren Umgang mit der Ware gewährleisten. Die nachfolgend aufgeführten Symbole sind nach ISO R/780 und DIN 55402 international einheitlich festgelegt.

Beispiele von Handhabungssymbolen:

			
Oben ^{↙ ↘}	Zerbrechliches ^{↙ ↘} <u>Packgut</u> ^{↙ ↘}	Vor Hitze schützen ^{↙ ↘}	Zulässige Stapellast ^{↙ ↘}
			
Schwerpunkt ^{↙ ↘}	Gabelstapler hier ^{↙ ↘} nicht ansetzen ^{↙ ↘}	Vor Nässe schützen ^{↙ ↘}	

6.3 Leergutkonto

Die Goldhofer Gruppe führt mit einigen Lieferanten/Speditionen ein Leergutkonto zur Vereinfachung der Anlieferprozesse und Vermeidung von häufigem Leerguttausch. Diese Führung eines Leergutkontos bietet beiderseitige wirtschaftliche, als auch umwelttechnische Vorteile. Bitte wenden Sie sich für den Standort Memmingen an leergutverwaltung@goldhofer.com, nähere Informationen über die Leergutverwaltung bei der Goldhofer Gruppe zu erhalten.

6.4 Kennzeichnungen an der Ladeeinheit

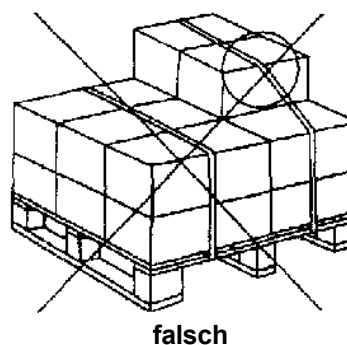
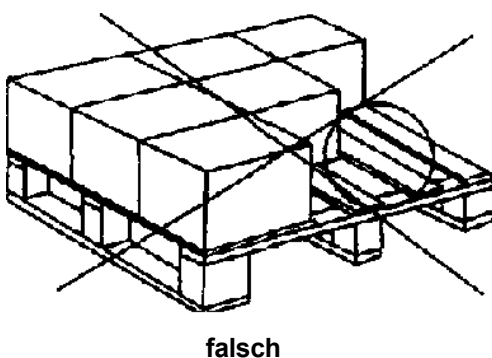
Folgende Kennzeichen müssen wetterfest sichtbar seitlich an jeder Ladeeinheit durch den Lieferanten angebracht werden:

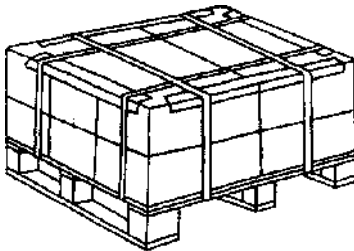
- Packliste bei mehr als einem Ladungsträger oder Packstück (Anhang 1)
- Lieferschein
- Ladeeinheitennummer
- Handhabungshinweise für Entlader
- Kennzeichnung, falls es sich um eine Mischpalette handelt (Anhang 2)

Kennzeichnungen müssen so angebracht werden, dass diese für sämtliche am Prozess beteiligten Personen leicht auffindbar sind.

6.5 Positionierung von Packgut und Packstück

Das Packgut ist in der Verpackung so anzuordnen, dass das Gewicht möglichst gleichmäßig verteilt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass das Packmittel der Größe des Packguts entspricht. Mögliche Hohlräume innerhalb des Packmittels müssen gefüllt werden, um das Packgut zu fixieren und ein Verrutschen zu vermeiden. Auf einem Ladungsträger müssen Packgüter so positioniert sein, dass das Gewicht ebenfalls gleichmäßig auf dem Ladungsträger verteilt ist. Ebenso darf das Packgut die Fläche der Ladungsträger nicht überschreiten.

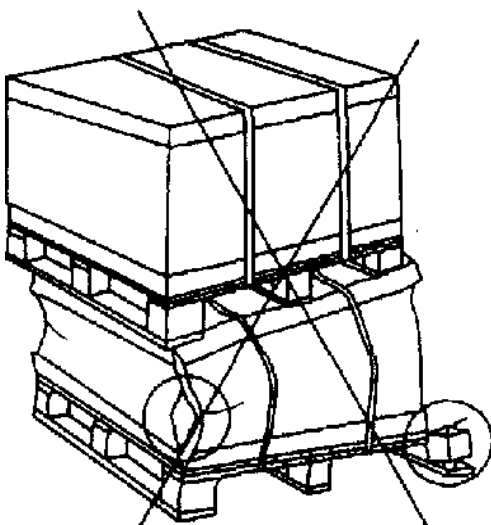




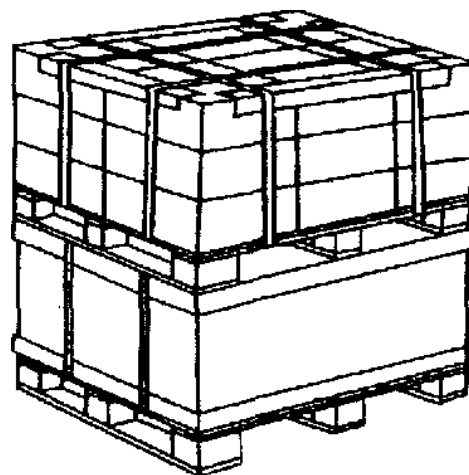
richtig

6.6 Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten

Jede Ladeeinheit soll nach Möglichkeit eine zweifache Stapelung gewährleisten. Bei der Stapelung von Ladeeinheiten ist darauf zu achten, dass die untere Ladeeinheit nicht durch unzureichende Stabilität oder Gewichtsüberschreitung beschädigt wird.



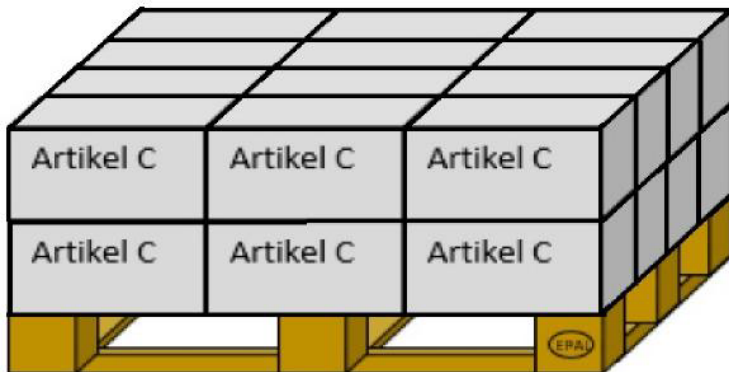
falsch



richtig

6.7 Sortenreine Paletten

Die Goldhofer Gruppe bevorzugt bei der Warenannahme die Anlieferung der Ware in sortenreinen Paletten d.h., dass eine Ladeeinheit nur eine Artikelsorte enthält.



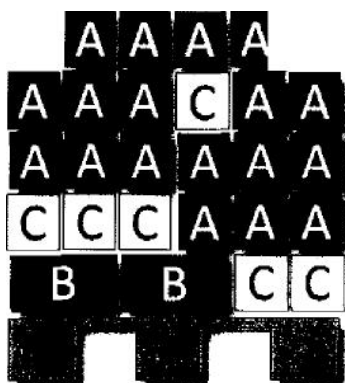
Beispiel einer sortenreinen Palette

6.8 Mischpaletten

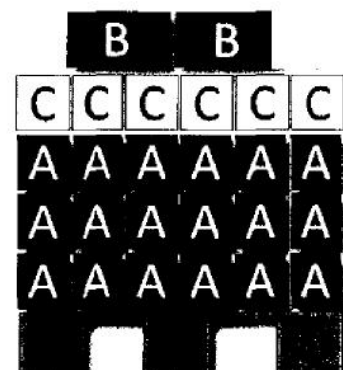
Im Fall, dass keine sortenreine Palette sinnvoll genutzt werden kann (z.B. mehrere verschiedene Kleinteileartikel), muss eine Mischpalette gebildet werden. Hierbei ist auf einen richtigen Aufbau der Mischpaletten zu achten (siehe Anhang 2).

Regeln:

- Möglichst sortenreine Verteilung der Packstücke
- Keine Querverteilung der Packstücke auf einer Palette
- Schwere Packstücke in die unterste Ebene



falsch



richtig

Nach Beachtung der vorherigen Prämissen sollte in diesem Beispiel die höhere Anzahl an Packstücken in die unterste Lage gepackt werden. (Vermeidung eines höheren Umpackaufwandes)

Zudem müssen bei Mischpaletten Artikel eindeutig getrennt und sämtliche Packstücke zur eindeutigen Identifizierung korrekt beschriftet sein. (Artikel-Nr./Stückzahl/ggf. Seriennummer)

7 Anforderung zur Verringerung von Verpackungsabfällen

Vermeidung:

Es muss bereits bei der Verpackung der Waren auf die Entstehung von Verpackungsabfällen geachtet werden. Verpackungsmaterialien sind somit auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Reduzierung:

Verpackungsabfälle können durch den Einsatz von beispielsweise Mehrwegverpackungen vermindert werden.

Verwertung:

Durch einen Einsatz von umweltverträglichen und recyclebaren Materialien ist es der Goldhofer Gruppe möglich, diese dem Wertstoffkreislauf erneut zuzuführen.

Anhang 1:

Packliste

Anschrift Lieferant

Datum:

Palettennummer:

Bestellnummer:

Lieferscheinnummer:

[illegible]

Anhang 2:

Mixed Pallet